

# **SATZUNG**

## **zur Änderung der**

### **Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

#### **„Ehem. Stift und Dorf“**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der gültigen Satzung hatte der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.02.2012 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehem. Stift und Dorf“ beschlossen. Im Rahmen der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Öhningen am 08.06.2021 hat dieser die Satzung wie folgt geändert:

#### **§1**

##### **Änderungsinhalt**

§ 3 der Satzung „Durchführungszeitraum“ erhält folgende Fassung:

Die Laufzeit der Sanierung wird gem. §142 Abs. 3, Satz 3 BauGB auf den 31.12.2026 festgelegt.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Öhningen, den 08.06.2021

Schmid, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Öhningen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öhningen, den 10.06.2021

Schmid, Bürgermeister

